Emmering Gemeinde Lkr. Fürstenfeldbruck



Bebauungsplan Nr. 1177

1. Änderung des Bebauungsplans

für Bereich nördlich der Emmeringer- / Brucker Straße

Planfertiger PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

> Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

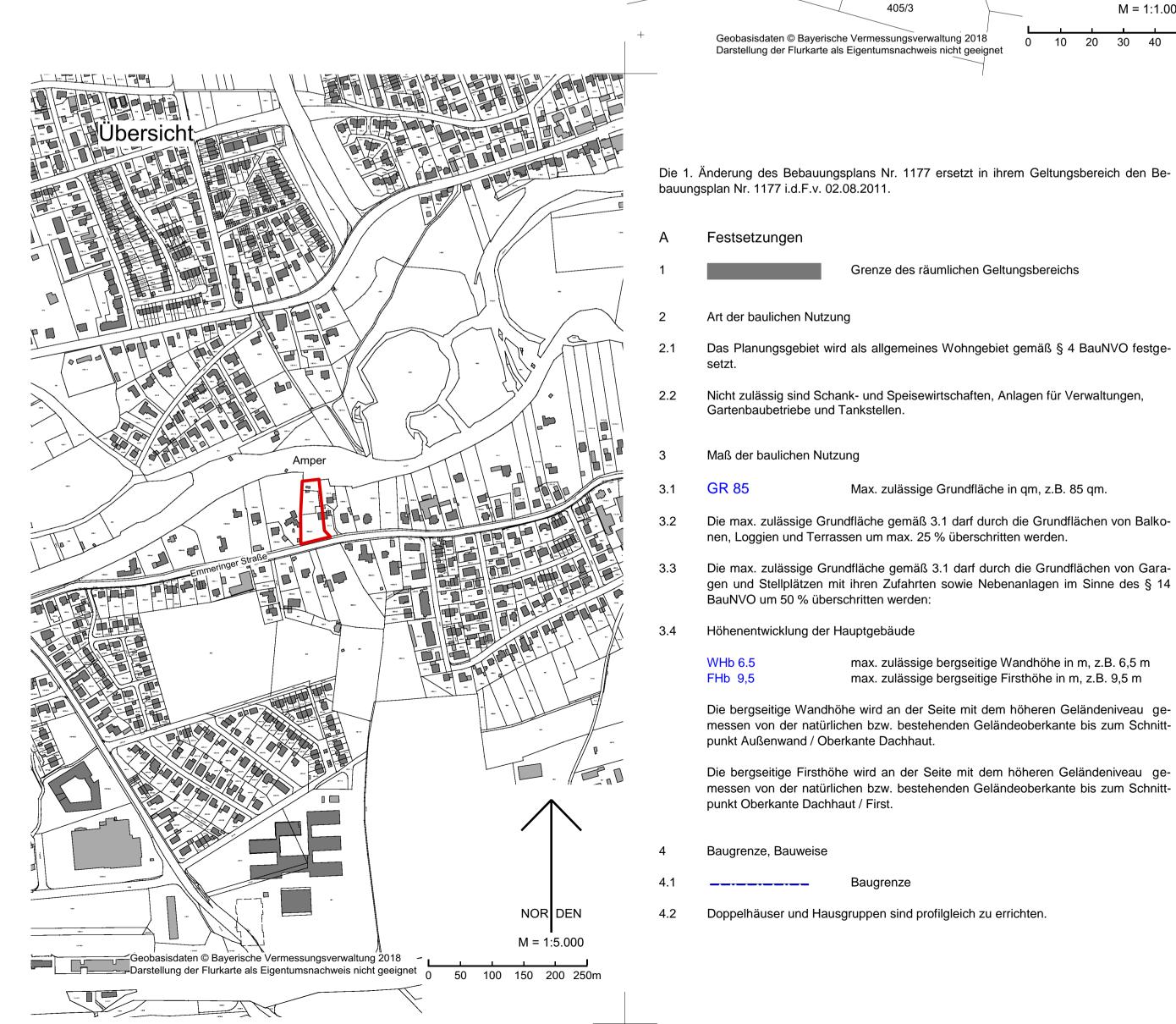
EMF 2-63 Bearbeiter: Praxenthaler Aktenzeichen

Plandatum 12.11.2019

16.07.2019 (Entwurf)

## Satzung

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Die Geltung des Art. 6 BayBO zur Einhaltung der Abstandsflächen wird angeordnet. Ausgenommen ist die Fl.Nr. 1008/49: Hier ist einseitiger Grenzanbau an die Nordgrenze der Fl.Nr. 1008/55 zulässig.

Zahl der Wohnungen

Je Einzelhaus sind max. zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte und Hausgruppenanteil ist max. eine Wohnung zulässig.

Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit nicht andere Festsetzungen, z.B. Festsetzungen 7.1, 7.2 und 8.3, dem entgegenstehen.

Die Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit ist entsprechend der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) gemäß Bekanntmachung vom 01.01.2008 zu ermit-

Aneinander gebaute Garagen müssen in Wandhöhe, Dachneigung und Dachform zu einander passen.

Garagen, die an der FFB 17 liegen, müssen mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5,0 m, mit ihrer Längsseite mindestens 1 m von der Straßenbegrenzungslinie ent-

Grünordnung, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, CEF-Maßnahmen

7.2

Erschließung

nicht zulässig.

fahrt zu errichten.

Hinweise

1008/49

Nachrichtliche Übernahmen

Emmeringer Str. (Kr FFB 1

WHb 7,5

FHb 11,5

1008/23

NOR DEN

M = 1:1.000

10 20 30 40 50m

GR 85 GR 75 GR 75

1008/31

GR 130 GR 180 GR 60

WHb 6.0 | WHb 6,0 | WHb 7,0 FHb 9,0 FHb 9,0 FHb 9,0

1008/33

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

BauNVO um 50 % überschritten werden:

punkt Außenwand / Oberkante Dachhaut.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind profilgleich zu errichten.

punkt Oberkante Dachhaut / First.

Baugrenze, Bauweise

Höhenentwicklung der Hauptgebäude

Maß der baulichen Nutzung

GR 85

WHb 6.5

FHb 9,5

WHb 6,5 WHb 6,5 WHb 6,5 WHb 6,5 FHb 9,5 FHb 9,5 FHb 9,5

1008/30

405/3

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Max. zulässige Grundfläche in qm, z.B. 85 qm.

max. zulässige bergseitige Wandhöhe in m, z.B. 6,5 m

max. zulässige bergseitige Firsthöhe in m, z.B. 9,5 m

Das Planungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festge-

Die max. zulässige Grundfläche gemäß 3.1 darf durch die Grundflächen von Balko-

Die max. zulässige Grundfläche gemäß 3.1 darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14

Die bergseitige Wandhöhe wird an der Seite mit dem höheren Geländeniveau gemessen von der natürlichen bzw. bestehenden Geländeoberkante bis zum Schnitt-

Die bergseitige Firsthöhe wird an der Seite mit dem höheren Geländeniveau ge-

messen von der natürlichen bzw. bestehenden Geländeoberkante bis zum Schnitt-

nen, Loggien und Terrassen um max. 25 % überschritten werden.

Nicht zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für Verwaltungen,

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

GR 85

FHb 10,0

GF

WI FH

Private Grünfläche

Zu erhaltender Baumbestand

Es ist mindestens ein Baum der Artenliste pro angefangene 300 qm Baulandfläche anzupflanzen. Die nach Festsetzung 8.2 zu erhaltenden Bäume können auf die Gesamtzahl angerechnet werden. Die nach dieser Festsetzung erforderlichen Pflanzungen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.

7.4 Für das Planungsgebiet gilt folgende Artenliste:

Groß- und kleinkronige Bäume, Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang in 1 m Höhe mind. 16 bis 18 cm:

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der An-

Freizuhaltende Sichtflächen. In den Sichtflächen sind jeg-

liche Bebauung, Zäune oder Bepflanzung über 0,8 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne

Esche, Schwarzerle, Traubenkirsche, Stieleiche, Hainbuche, Birke, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Eberesche, Mehlbeere, Vogelkirsche.

lieger zu belastende Fläche

Im Geltungsbereich dieser Änderung ist eine Grundstückszufahrt von der FFB 17

Hochstammbäume.

schwemmungsgebiets bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig.

8.4 Für jedes Gebäude, das in einer Entfernung von mehr als 50 m von der öffentlichen

Verkehrsfläche entfernt errichtet wird, ist eine den Vorschriften der DIN 14090 "Flä-

chen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (Fassung 2003-05) entsprechende Zu-

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur außerhalb des festgesetzten Über-

Maßangabe in Metern, z.B. 16,0 m

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Vorhandenes Haupt- und Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücknummer (z.B. 1008/49)

Wasserfläche

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendig Maß zu beschränken.

Landschaftsschutzgebiet

Stellplätze und Zufahrten zu den Garagen sind wasserdurchlässig auszubilden.

sigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden.

- Gegen auftretendes Grund- bzw. Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf
- Zu Tage tretende archäologische Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- Für jeden Bauantrag ist ein Freiflächenplan mit folgenden Eintragungen vorzulegen:
- Im Bereich von Grundstückszufahrten auf die FFB 17 dürfen Oberflächenwässer
- Bezüglich der Entfernung von Gehölzen in den als private Grünfläche festgesetzten Grundstücksteilen wird auf die im Gemeindegebiet geltende Baumschutzsatzung verwiesen, die bei der Gemeinde eingesehen werden kann.
- Bezüglich der Entfernung von Gehölzen in den innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegenden Grundstücksteilen wird auf die entsprechende Verordnung des Landkreises verwiesen, die beim Landratsamt Fürstenfeldbruck eingesehen werden
- Das Planungsgebiet liegt an der stark frequentierte Kreisstraße FFB 17 an. Im Abstand von 25 Metern von der Mitte der Kreisstraße ist mit einer Überschreitung der Orientierungswerte nach der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (tagsüber 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) von tagsüber ca. 4 dB (A) und nachts ca. 7 dB (A) zu rechnen. Beim Bau neuer Gebäude sind von den Bauherren die Anforderungen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Fassung 1989-11) zu beachten.
- Träger der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist die Gemeinde Em-

Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zuläs-

Verfahrensvermerke

plans beschlossen. (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)

der Zeit vom 10.09.2019 bis 10.10.2019 beteiligt.

mäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt (Art. 26 Abs. 2 GO)

215 BauGB wird hingewiesen.

(Siegel)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.04.2019 die Änderung des Bebauungs-

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.07.2019 wurde mit der

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.07.2019 wurden die

Die Gemeinde Emmering hat mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 12.11.2019 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.11.2019 ge-

Emmering, den 02.12.2019....

Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister

Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister

Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 03.12.2019 gemäß § 10

Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan

mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Ge-

meinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlan-

gen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die

Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in

Begründung in der Zeit vom 10.09.2019 bis 10.10.2019 öffentlich ausgelegt.

- Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu be-

- Zufahrt, Zaun, Bäume etc.
- nicht über den Gehweg der Kreisstraße zugeführt werden.

- Bei der Errichtung und Sanierung von Gebäuden sollen von den Bauherren möglichst weitgehende Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und -einsparung ergriffen werden.

Der Geltungsbereich liegt im 60 m Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers Amper. Für alle Anlagen, die sich innerhalb des 60 m Bereichs befinden, ist unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, ein formloser Antrag auf Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG beim Landratsamt Fürstenfeldbruck einzureichen.

Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung Kartengrundlage: 07/2019. Ergänzungen durch den Planungsverband.

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht

geeignet.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde: Emmering, den .

(Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister)